

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01. Oktober 2026

Robert Schulz Metall GmbH, Biederbacher Straße 16, 91732 Merkendorf
– nachfolgend „Lieferant“ –

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten insbesondere für die Herstellung und Lieferung von Metallteilen, Schweißkonstruktionen, bearbeiteten Komponenten, Baugruppen und kundenspezifischen Erzeugnissen einschließlich damit verbundener Bearbeitungs-, Montage-, Prüf- und Dokumentationsleistungen.
3. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäfts-, Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Kunden dar.
4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen, insbesondere in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Qualitätsvereinbarungen oder projektspezifischen Spezifikationen, gehen diesen Bedingungen vor.
5. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils vereinbarten Fassung auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, soweit ihre Einbeziehung vereinbart wird.

2. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten, durch ausdrückliche Annahme der Bestellung oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
3. Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Lieferung oder Leistung sind die Auftragsbestätigung des Lieferanten sowie die darin ausdrücklich in Bezug genommenen technischen Unterlagen.
4. Angaben in Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, technischen Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der zu liefernden Produkte vereinbart wurden.
5. Kostenvoranschläge und Kalkulationen beruhen auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten technischen und kaufmännischen Voraussetzungen.

3. Technische Unterlagen, Spezifikationen und Kundenanforderungen

1. Der Kunde hat dem Lieferanten rechtzeitig sämtliche für die vertragsgemäße Fertigung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und eindeutig zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Zeichnungen, CAD-Daten, Stücklisten, Spezifikationen, Normen, Werkstoffanforderungen, Toleranzen, Prüfanforderungen, Qualitätsanforderungen und gegebenenfalls besondere regulatorische Anforderungen.
2. Maßgeblich ist grundsätzlich der bei Vertragsschluss vereinbarte Revisions- bzw. Änderungsstand der jeweiligen Unterlagen.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten technischen Unterlagen vollständig, widerspruchsfrei und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, soweit der Lieferant nicht ausdrücklich Entwicklungs- oder Konstruktionsverantwortung übernommen hat.
4. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, kundenseitige Konstruktionen oder Spezifikationen auf deren generelle technische Eignung, regulatorische Konformität oder Eignung für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Erkennt der Lieferant offensichtliche Unklarheiten, Widersprüche oder technisch problematische Vorgaben, wird er den Kunden im Rahmen des Zumutbaren darauf hinweisen.

4. Änderungen und Change Management

1. Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffen, Stücklisten, Prüfanforderungen, Dokumentationsanforderungen, Stückzahlen, Lieferterminen oder sonstigen Auftragsparametern nach Vertragsschluss bedürfen der Abstimmung mit dem Lieferanten.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Auswirkungen einer vom Kunden gewünschten Änderung auf Preis, Liefertermin, Fertigungsablauf, Materialbestand, Werkzeuge, Prüfaufwand und sonstige Kosten zu bewerten.
3. Mehrkosten und Terminverschiebungen, die aus kundenseitigen Änderungen entstehen, gehen zulasten des Kunden, soweit sie vom Kunden zu vertreten sind.
4. Bereits beschafftes Material, begonnene Fertigung, kundenspezifische Vorrichtungen und sonstige infolge einer Änderung nicht mehr verwendbare Leistungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich angemessen ist.
5. Geänderte Anforderungen werden erst verbindlich, wenn deren Auswirkungen auf Preis und Termin geklärt und die Änderung vom Lieferanten bestätigt wurde.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind, werden gesondert berechnet.
3. Rechnungen sind innerhalb von **14 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Gegenansprüchen berechtigt.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

6. Liefertermine und Lieferfristen

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche technischen und kaufmännischen Voraussetzungen für die Auftragsausführung geklärt sind und der Kunde alle erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Beistellungen und sonstigen Mitwirkungshandlungen erbracht hat.
3. Verzögerungen aufgrund verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung des Kunden verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
5. Vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit nichts anderes vereinbart wurde und sie dem Kunden zumutbar sind.

7. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Lieferanten, die die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern Liefer- und Leistungsfristen angemessen.
2. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Feuer, Krieg, Terrorismus, behördliche Maßnahmen, Epidemien, erhebliche Energie- oder Rohstoffengpässe, Cyberangriffe, Arbeitskämpfe sowie nicht vom Lieferanten zu vertretende erhebliche Störungen bei Vorlieferanten oder Transportdienstleistern gehören.
3. Dauert ein solches Leistungshindernis über einen unangemessen langen Zeitraum an, stehen den Parteien die gesetzlichen Rechte zu.

8. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

1. Verpackung und Versand erfolgen nach Vereinbarung oder, mangels besonderer Vereinbarung, nach pflichtgemäßem Ermessen des Lieferanten unter Berücksichtigung der üblichen Anforderungen an die Ware.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk zzgl. Transport und Verpackung.
3. Gefahrübergang und Kostenverteilung richten sich nach der jeweils vereinbarten Lieferklausel beziehungsweise, sofern keine solche vereinbart wurde, nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Besondere Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Versandvorschriften des Kunden müssen vor Vertragsschluss vereinbart werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9. Wareneingangsprüfung und Beanstandungen

1. Der Kunde hat die Lieferung nach Erhalt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Identität, Menge, offensichtliche Transportschäden und äußerlich erkennbare Abweichungen zu prüfen.
2. Für Kaufleute gelten insbesondere die gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten gemäß § 377 HGB.
3. Offensichtliche Mengenabweichungen, Falschlieferungen, äußerlich erkennbare Beschädigungen sowie das behauptete vollständige oder teilweise Ausbleiben einer in den Lieferunterlagen ausgewiesenen Lieferung sind dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
4. Der Kunde soll Beanstandungen unter Angabe der Auftrags-, Lieferschein- und gegebenenfalls Chargen- oder Bauteilnummer nachvollziehbar dokumentieren.
5. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
6. Gesetzliche Untersuchungs- und Rückgepflichten bleiben unberührt.

10. Liefernachweis

1. Als Nachweis der Übergabe können insbesondere vom Empfänger bestätigte Lieferscheine, Empfangsbestätigungen, elektronische Zustellnachweise sowie Abliefernachweise des beauftragten Frachtführers oder Paketdienstes dienen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Abweichungen zwischen tatsächlich eingegangener Ware und den Lieferunterlagen zeitnah anzuzeigen.
3. Die Parteien können für bestimmte Lieferbeziehungen elektronische Liefer- und Empfangsnachweise vereinbaren.

11. Beschaffenheit, Toleranzen und technische Standards

1. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen ausdrücklich vereinbarten Anforderungen.
2. Soweit Toleranzen nicht ausdrücklich festgelegt sind, gelten die vereinbarten einschlägigen technischen Normen und, soweit solche fehlen, die für das jeweilige Fertigungsverfahren branchenüblichen technischen Toleranzen.
3. Fertigungsbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vereinbarten oder technisch zulässigen Toleranzen liegen.
4. Optische oder kosmetische Anforderungen gelten nur, wenn entsprechende Kriterien ausdrücklich vereinbart wurden.
5. Soweit Pulverbeschichtungen zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, werden diese, soweit nichts anderes vereinbart, nach den einschlägigen Qualitätsbestimmungen der Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung e. V. (QIB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ausgeführt. Diese bilden im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs die Grundlage für die Ausführung und die Beurteilung der Beschichtungsqualität.
6. Die QIB-Qualitätsbestimmungen sind auf der Internetseite der QIB unter <https://www.qib-online.de/downloads> abrufbar.

12. Prüfungen, Prüfzeugnisse und Dokumentation

1. Art und Umfang von Prüfungen richten sich nach den vertraglich vereinbarten Anforderungen.
2. Besondere Prüfungen, Erstbemusterungen, Prüfberichte, Materialzeugnisse, Messprotokolle, Schweißdokumentationen, Rückverfolgbarkeitsnachweise oder sonstige Dokumentationen sind nur geschuldet, soweit sie vereinbart wurden.
3. Nachträglich verlangte zusätzliche Prüf- oder Dokumentationsleistungen können gesondert berechnet werden.
4. Aufbewahrungsfristen für produkt- oder qualitätsbezogene Unterlagen richten sich nach den vereinbarten Anforderungen und den für den Lieferanten geltenden gesetzlichen beziehungsweise normativen Verpflichtungen.

13. Kundenspezifische Freigaben und Erstbemusterung

1. Ist eine Erstbemusterung, Erstmusterprüfung oder sonstige Kundenfreigabe vereinbart, darf der Lieferant die Serienfertigung von der entsprechenden Freigabe abhängig machen.
2. Verzögerungen aufgrund verspäteter Kundenfreigaben führen zu einer angemessenen Verschiebung der Liefertermine.
3. Eine erteilte Freigabe entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Fertigung. Sie bestätigt jedoch die vom Kunden freigegebenen Merkmale und Ausführungsstände im vereinbarten Umfang.

14. Beistellmaterial und kundeneigene Gegenstände

1. Vom Kunden bereitgestellte Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstige Gegenstände werden vom Lieferanten mit der im eigenen Geschäft üblichen Sorgfalt behandelt.
2. Der Kunde ist für die vertragsgemäße Beschaffenheit und rechtzeitige Bereitstellung von Beistellungen verantwortlich.
3. Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund fehlerhafter, verspäteter oder unvollständiger Beistellungen gehen zulasten des Kunden, soweit dieser sie zu vertreten hat.
4. Für Ausschuss an kundenseitig beigestellten Teilen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

15. Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungsmittel

1. Vom Lieferanten entwickelte oder beschaffte Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme, Fertigungskonzepte und sonstige Betriebsmittel bleiben Eigentum des Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich der Kunde an den Kosten beteiligt, sofern nicht ausdrücklich ein Eigentumsübergang vereinbart wurde.
3. Kundeneigene Werkzeuge und Vorrichtungen werden als solche behandelt und ausschließlich im vereinbarten Umfang verwendet.

16. Abrufaufträge und Rahmenverträge

1. Bei Rahmen- oder Abrufaufträgen gelten vereinbarte Gesamtmengen, Mindestabnahmemengen, Abruffristen und Forecasts entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung.
2. Forecasts sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Der Lieferant darf auf Grundlage verbindlicher Bedarfe und vereinbarter Planungshorizonte Material beschaffen und Fertigungskapazitäten reservieren.
4. Bei Beendigung oder Reduzierung von Rahmenaufträgen können bereits verbindlich beschafftes kundenspezifisches Material, unfertige Erzeugnisse und Fertigbestände nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet werden.

17. Mängelrechte

1. Bei berechtigten Mängelansprüchen stehen dem Lieferanten zunächst die gesetzlichen Rechte zur Nacherfüllung zu.
2. Die Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Umstände.
3. Der Kunde hat dem Lieferanten die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche angemessene Gelegenheit zu geben.
4. Ohne vorherige Abstimmung vorgenommene Nacharbeiten, Sortierungen oder sonstige Maßnahmen des Kunden oder Dritter können nur dann auf Kosten

des Lieferanten erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen oder die Maßnahme zuvor vereinbart wurde.

5. Schäden aufgrund ungeeigneter Verwendung, unsachgemäßer Weiterverarbeitung, fehlerhafter Montage, natürlicher Abnutzung oder nicht vertragsgemäßer Behandlung stellen keinen vom Lieferanten zu vertretenden Mangel dar.
6. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben nach Maßgabe dieser Bedingungen bestehen.

18. Rückverfolgbarkeit und Weiterverarbeitung

1. Soweit Rückverfolgbarkeit vertraglich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, stellt der Lieferant diese im vereinbarten Umfang sicher.
2. Der Kunde hat seinerseits die erforderliche Rückverfolgbarkeit nach Weiterverarbeitung oder Einbau der gelieferten Produkte sicherzustellen, soweit dies für die jeweilige Lieferkette erforderlich ist.
3. Bei Beanstandungen stellt der Kunde dem Lieferanten die zur Identifizierung der betroffenen Produkte verfügbaren Angaben, insbesondere Liefer-, Chargen-, Serien- oder Bauteilinformationen, zur Verfügung.

19. Produktsicherheit und besondere regulatorische Anforderungen

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, den Lieferanten vor Vertragsschluss über besondere gesetzliche, regulatorische, sicherheitsbezogene oder branchenspezifische Anforderungen zu informieren, die über die allgemein vereinbarte technische Spezifikation hinausgehen.
2. Anforderungen aus dem Medizinprodukte-, Luftfahrt-, Bahn- oder sonstigen regulierten Bereich gelten nur insoweit als vertraglich geschuldet, wie sie ausdrücklich vereinbart oder unmittelbar gesetzlich auf den Lieferanten anwendbar sind.
3. Soweit der Lieferant Komponenten nach Kundenspezifikation fertigt und keine eigenständige Entwicklungsverantwortung übernommen hat, verbleibt die Verantwortung für Konstruktion, Systemintegration und Eignung des Endprodukts grundsätzlich beim Kunden.

20. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung bestehenden gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferanten.
2. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der hierzu vereinbarten erweiterten Eigentumsvorbehaltsregelungen.
3. Die Einzelheiten des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts richten sich nach der rechtlich geprüften, für das Unternehmen geltenden Fassung dieser Bedingungen.

21. Schutzrechte und kundenseitige Unterlagen

1. Der Kunde gewährleistet, dass die Fertigung nach seinen Zeichnungen, Modellen, Daten, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben keine Rechte Dritter verletzt.
2. Wird der Lieferant wegen der vertragsgemäßen Verwendung kundenseitig bereitgestellter Vorgaben von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, gelten die gesetzlichen Freistellungs- und Schadensersatzregelungen.
3. An eigenen Zeichnungen, Kalkulationen, Fertigungskonzepten, technischen Lösungen und sonstigem Know-how behält sich der Lieferant sämtliche Rechte vor.

22. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden diese ausschließlich für die Durchführung der Geschäftsbeziehung, soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht.

23. Haftung

1. Der Lieferant haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

24. Eigentums- und Gefahrverhältnisse bei Weiterverarbeitung

Die Weiterverarbeitung oder der Einbau der gelieferten Produkte durch den Kunden entbindet diesen nicht von den ihm obliegenden Prüf- und Qualitätssicherungspflichten. Erkennt der Kunde vor Weiterverarbeitung oder Einbau eine mögliche Abweichung, hat er dem Lieferanten Gelegenheit zur Prüfung zu geben, soweit dies zumutbar ist.

25. Exportkontrolle und Compliance

1. Beide Parteien beachten die auf sie anwendbaren gesetzlichen Exportkontroll-, Sanktions- und sonstigen zwingenden Compliance-Vorschriften.
2. Der Kunde stellt dem Lieferanten auf Anforderung diejenigen Informationen zur Verfügung, die für gesetzlich erforderliche Exportkontrollprüfungen erforderlich sind.
3. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Leistung zu erbringen, soweit deren Erbringung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss wirksam vereinbart werden kann.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Lieferanten.
3. Der Lieferant bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

27. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen einzelner Verträge bedürfen der vereinbarten Form.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
3. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.